

Testkonzept für (Senioren-Park carpe diem Pflegedienst Minden)

Basis dieses Konzeptes ist die „Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV)“ vom 14. Oktober 2020 sowie die Allgemeinverfügung des Landes NRW zur Umsetzung des Anspruchs auf Testung vom 19. Oktober 2020

I. Bedarf und Beschaffung der PoC-Antigen-Tests (Schnelltests)

- Dieses Testkonzept wird dem zuständigen Gesundheitsamt vorgelegt. Nach Einreichung des Testkonzepts beim Gesundheitsamt werden für einen Zeitraum von bis zu 30 Tagen PoC-Antigen-Tests (Schnelltests) gemäß den Maßgaben des § 6 Abs. 3 Satz 3 TestV beschafft und genutzt, längstens jedoch bis zu einer diesbezüglichen Feststellung des Gesundheitsamtes. In NRW gilt das eingereichte Konzept 14 Tage nach Eingang beim Gesundheitsamt als genehmigt; sofern es den Vorgaben der Anlage der Allgemeinverfügung NRW entspricht. Als Nachweis gilt die Eingangsbestätigung des Gesundheitsamtes. Zur Umsetzung dieses Testkonzepts und des Ziels der Verhütung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 ist ein Bedarf von 20 PoC-Antigen-Tests (Schnelltests) monatlich pro Bewohner/Tagespflegegast oder 10 PoC-Antigen-Tests (Schnelltests) pro ambulant versorgte Person erforderlich. Unsere Einrichtung versorgt derzeit 93 Bewohner und 11 Tagesgäste. Dies entspricht einem monatlichen Bedarf von 2080 PoC-Antigen-Tests (Schnelltests).
- Es werden nur solche PoC-Antigen-Tests (Schnelltests) erworben, die durch das Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem Robert Koch-Institut festgelegten Mindestkriterien erfüllen und die auf der entsprechenden Übersicht des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte unter www.bfarm.de/antigentests veröffentlicht sind.

II. Personal zur Durchführung der Testungen

- Die Durchführung der Testungen erfolgt durch medizinisches Fachpersonal (Pflegefachkräfte gem. § 5a Abs. 1 IfSG) welches vorab eine Einweisung in die ordnungsgemäße Handhabung der PoC-Antigen-Tests (Schnelltests) erhalten hat.

III. Sicherstellung der Personalkapazität

- Terminabsprachen für Testungen von Besuchern werden im Rahmen üblicher Bürozeiten angeboten.
- Für Terminabsprachen sowie für Testungen von Pflegebedürftigen im ambulanten Bereich werden Personalkapazitäten bereitgestellt.
- Die Durchführung der Tests der Beschäftigten sowie der Bewohner/Tagespflegegäste und Besucher/ der versorgten Personen im häuslichen Umfeld erfolgt durch hierfür eingewiesene Pflegefachkräfte/medizinisches Fachpersonal.
- Die notwendigen Personalkapazitäten werden im Dienstplan berücksichtigt und die Zuständigkeiten sind allen Beschäftigten in der Einrichtung bekannt.

IV. Einweisung in die Testung

- Die Einweisung der für die Testung verantwortlichen Pflegefachkräfte/medizinisches Fachpersonal erfolgte durch Dr Schumacher Hahlerstraße 32 in 32427 Minden Hausarzt

V. Zu testende Personengruppen und Häufigkeit der Testungen

- Personen, die zukünftig versorgt werden, müssen vor der Aufnahme der Versorgung einen negativen PCR-Test aufweisen. Dies umfasst auch Personen, deren Versorgung beispielsweise nach einem Krankenhausaufenthalt wieder aufgenommen wird. Ein solcher PCR-Test kann nicht durch die Pflegeeinrichtung durchgeführt werden. Das Testergebnis soll nicht älter als 48 Stunden sein. Für den Fall, dass die PCR-Kapazitäten nicht ausreichen, kann ausnahmsweise zur Sicherstellung der Versorgung ein PoC-Antigen-Test (Schnelltests) durch die Einrichtung erfolgen.

- **Mitarbeitende** aller Bereiche (auch Hauswirtschaft, Küche etc.) werden vor jedem Dienstantritt mittels eines **Kurzscreenings** inkl. Temperaturmessung auf das Vorliegen von Covid-19-Symptomen untersucht. Bei leichten unklaren Symptomen wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur oder Übelkeit erfolgt eine **Abklärung über einen PoC-Schnelltest**. Bei mittleren bis schweren Symptomen ist ein PCR-Test zu veranlassen.

Den Beschäftigten soll **darüber hinaus ein wöchentlicher PoC-Antigen-Test** (Schnelltest) angeboten werden. Neue Beschäftigte werden vor Arbeitsaufnahme regelhaft mit einem PoC-Antigen-Test (Schnelltests) getestet (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 TestV).

- **Bewohner der Einrichtung / Von der Einrichtung versorgte Personen / Unsere Tagespflegegäste**, werden ebenfalls täglich auf das Vorliegen von Symptomen mittels eines **Kurzscreenings** untersucht. Bei leichten Symptomen wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur oder Übelkeit erfolgt eine **Abklärung über einen PoC-Schnelltest**. Bei mittleren bis schweren Symptomen ist ein PCR-Test zu veranlassen.

Darüber hinaus sollen Bewohner der Einrichtung / Tagespflegegäste / von der Einrichtung versorgte Personen **regelmäßig** mit einem PoC-Antigen-Test (Schnelltests) getestet werden (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 TestV). **Ein solcher Test erfolgt in der Regel einmal wöchentlich**. Es besteht keine Testpflicht, der Test wird angeboten.

- Nur vollstationär: **Besucher** haben bei Betreten der Einrichtung ein **Kurzscreening** inkl. Temperaturmessung zu durchlaufen. Bei leichten Symptomen wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur oder Übelkeit erfolgt eine **Abklärung über einen PoC-Schnelltest**.

Besuchern, die regelmäßig in die Pflegeeinrichtung kommen, soll darüber hinaus auch bei Symptomfreiheit ein **wöchentlicher Test** angeboten werden. Besuchern, die nur unregelmäßig kommen oder noch nie zu Besuch in der Einrichtung waren, soll ein Test vor dem ersten Besuch angeboten werden (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 TestV). Dies umfasst **sowohl Besucher der Bewohner, als auch Dienstleister, Therapeuten, Ärzte und vergleichbare externe Personen. Bei positivem Testergebnis ist ein Betreten der Einrichtung**

und damit auch ein Besuch des pflegebedürftigen Menschen nicht möglich. Ausgenommen sind Besuche zur Sterbebegleitung. Positiv getestete Besucher dürfen die Einrichtung erst nach 10 Tagen und Symptomfreiheit wieder betreten. Für den gleichen Zeitraum sind auch alle weiteren persönlichen Kontakte mit Bewohnern der Einrichtung zu unter untersagen (z.B. ein Treffen mit dem Bewohner außerhalb der Einrichtung).

- Grundsätzlich ist ein wöchentlicher Testrhythmus vorgesehen. Beim Vorliegen von Symptomen wird unmittelbar getestet.
- Ist ein PoC-Antigen-Test positiv unterrichtet die Einrichtung die örtlich zuständige untere Gesundheitsbehörde (Gesundheitsamt).
- Unabhängig von den zuvor genannten Fallkonstellationen besteht für asymptomatische Kontaktpersonen (§ 2 TestV) und asymptomatische Personen, die in den letzten zehn Tagen in einer Einrichtung nach § 3 Abs. 2 TestV tätig waren, eine solche besucht haben oder durch eine solche behandelt, betreut, gepflegt oder untergebracht wurden (§ 3 TestV), ein Anspruch auf die Durchführung eines PCR-Tests. Ein solcher PCR-Test kann nicht durch die Pflegeeinrichtung durchgeführt werden.

VI. Schutzausrüstung

- Tests werden nur dann angeboten, wenn die erforderliche persönliche Schutzausrüstung (PSA) vorhanden ist. Die Schutzausrüstung wird von der für die Durchführung der Testungen verantwortlichen Person/verantwortlichen Pflegefachkraft (Frau Astrid Müller) verwaltet, bei Bedarf ausgegeben und entsprechend des Verbrauches nachbestellt. Zur erforderlichen PSA gehören FFP2-Masken oder vergleichbare Atemschutzmasken sowie Handschuhe und ggf. Schutzkittel und Schutzbrillen oder Visiere. Wenn es während einer Testung zu einer Kontamination der Schutzausrüstung kommt, ist diese zu wechseln, um eine Kontamination der Umgebung auszuschließen.

VII. Räumlichkeiten

- **Vollstationär:** Die Testungen erfolgen im Raum (Besprechungsraum EG), als Warteraum steht der Raum (Foyer/ Windfang) zur Verfügung. Die Räumlichkeiten sind entsprechend ausgeschildert. Testpersonen werden von den für die Tests zuständigen Fachkräften entsprechend auf die Räumlichkeiten hingewiesen. Bei einer Testung im Bewohnerzimmer wird Sorge getragen, dass keine Kontamination der Umgebung erfolgt. Die notwendigen Materialien zur Durchführung der Testungen (PoC-Antigen-Test (Schnelltests), persönliche Schutzausrüstung, Desinfektionsmittel) und zur Entsorgung dieser werden mitgeführt. In allen Räumen ist eine Lüftung möglich.
- **Ambulant:** Die Testungen der versorgten Klienten und Pflegebedürftigen erfolgt entsprechend der Routenplanung durch eine dafür zuständige und geschulte Pflegefachkraft im jeweiligen häuslichen Umfeld. Die Testungen der Beschäftigten erfolgen im Raum (Büro ambulanter Pflegedienst), als Warteraum steht der Raum (Flur vor dem Büro ambulanter Pflegedienst) zur Verfügung. Die Räumlichkeiten sind entsprechend ausgeschildert. Testpersonen werden von den für die Tests zuständigen Pflegefachkräften entsprechend auf die Räumlichkeiten hingewiesen. In den Räumlichkeiten zur Testung der Beschäftigten ist eine Lüftung möglich. Bei der Testung im häuslichen Umfeld wird soweit möglich auf die Möglichkeit der Lüftung geachtet.

- **Tagespflege:** Die Testungen erfolgen im Raum (Dienstzimmer). Die Räumlichkeiten sind entsprechend ausgeschildert. Testpersonen werden von den für die Tests zuständigen Pflegefachkräften entsprechend auf die Räumlichkeiten hingewiesen. Die notwendigen Materialien zur Durchführung der Testungen (PoC-Antigen-Tests, persönliche Schutzausrüstung, Desinfektionsmittel) und zur Entsorgung dieser sind im Raum vorhanden. Im Raum ist eine Lüftung möglich.

VIII. Nur ambulant: Routenplanung:

- Die Routenplanung erfolgt entsprechend dem Testrhythmus und dem ermittelten Bedarf auf der Basis der unter V. genannten Personengruppen durch die verantwortliche Pflegefachkraft/ verantwortliche Person.
- Hierzu wird ein Dienstfahrzeug verwendet, das mit der erforderlichen Anzahl an Test-Kits und PSA ausgestattet ist.

IX. Genehmigung zur Testdurchführung bei gesetzlich betreuten Pflegebedürftigen

- Zur Einholung der **Genehmigung zur Durchführung des Testes** kontaktiert die für die Tests verantwortliche Pflegefachkraft/ verantwortliche Person/ zuständige Pflegefachkraft den Betreuer/ die Betreuerin im Vorfeld des Tests und informiert im Nachgang des Tests unmittelbar über das Ergebnis und ggf. weitere erforderliche Maßnahmen. Das Vorliegen der Genehmigung wird dokumentiert.

X. Information der Beschäftigten, der versorgten Personen sowie der Besucher

- Für die Testung von Beschäftigten, Pflegebedürftigen, Betreuten und Besuchspersonen stationärer Einrichtungen steht ein Informationsschreiben zur Verfügung. Dieses ist auch in der Einrichtung offen ausgehängt.
- Die Information über die Testungen gewährleistet die verantwortliche Pflegefachkraft/ verantwortliche Person/ zuständige Pflegefachkraft

XI. Meldung aller PoC-Testungen

- In NRW werden von den Einrichtungen alle Testungen **wöchentlich** an das **Landeszentrum Gesundheit** gemeldet. Bei der Meldung wird unterschieden nach Testungen von Mitarbeitenden, Pflegebedürftigen / Betreuten und Besuchern.

XII. Meldung positiver Befunde

- Bei einem positiven Testergebnis erfolgt immer eine Information an das örtlich zuständige Gesundheitsamt.

XIII. Dokumentation

- Die Durchführung der Tests wird dokumentiert. Dies umfasst insbesondere den Namen der getesteten Person, das Datum, die den Test durchführende Person, das Testergebnis und bei einem Positivergebnis das Datum der Meldung an das zuständige Gesundheitsamt.

XIV. Entsorgung

- Die verwendeten PoC-Antigen-Tests (Schnelltests) werden in gesonderten Abwurfbehältern entsprechend der Herstellervorgaben und gesetzlichen Rahmenbedingungen entsorgt.

XV. Probedurchlauf

- Es findet ein Probedurchlauf der Testung sowie der damit verbundenen Dokumentations- und Meldepflichten durch die dafür verantwortlichen Pflegefachkräfte vorab statt.

XVI. Durchführung der Testungen

- Die Durchführung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorgaben und der Herstellerangaben unter Einhaltung der Anforderungen dieses Testkonzepts.
- Die Testergebnisse werden den Betroffenen nach Vorliegen unmittelbar mitgeteilt. Bei einem **negativen Testergebnis** ist kein weiteres Handeln erforderlich.

Bei einem **positiven Testergebnis** muss stets das zuständige Gesundheitsamt informiert werden (siehe „XII. Meldung positiver Befunde“). Bei Bewohnern/versorgten Personen und Beschäftigten erfolgen die nächsten Schritte entsprechend des Hygienekonzepts. Besucher dürfen die Einrichtung erst nach Vorlegen eines negativen PCR-Tests wieder betreten.

XVII. Evaluation und Anpassung des Konzeptes

- Das Konzept wird in regelmäßigen Abständen im Sinne des PDCA-Zyklus überprüft und bei entsprechendem Bedarf angepasst.

Ergänzend zu diesem Testkonzept gelten die bestehenden Hygiene- und Besuchskonzepte fort.

Dieses Testkonzept wurde dem zuständigen Gesundheitsamt am 11.11.2020 gem. § 6 Abs. 3 TestV iVm. Punkt 2. der AV NRW zur Umsetzung des Anspruchs auf Testung vorgelegt.

Das vorliegende Konzept gilt als genehmigt, da es innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Eingangsbestätigung vom Gesundheitsamt keine weitere Reaktion der Behörde gab.